

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom *18.03.20* nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Gegenstand der **Widmung**

### 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

**„Schliesal“**

Eingestuft als **sonstige öffentliche Straße - Feldweg** gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

### 2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 5 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 49/3

Teilfläche aus den Flurstücken:

Die zu widmende Verkehrsfläche beginnt am Knotenpunkt mit der Industriestraße in Trollenhagen und verläuft in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Neverin. Die genaue Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

### 3. **Einstufung**

Die Verkehrsfläche wird eingestuft als sonstige öffentliche Straße – Feldweg gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V.

### 4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der überörtlichen Verbindung zwischen den Gemeinden Trollenhagen und Neverin sowie der Anbindung und Erschließung der anliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus wird sie als Verbindungsweg für Freizeit-, Erholungs- und touristische Zwecke (z. B. Rad- und Wanderrouten) genutzt.

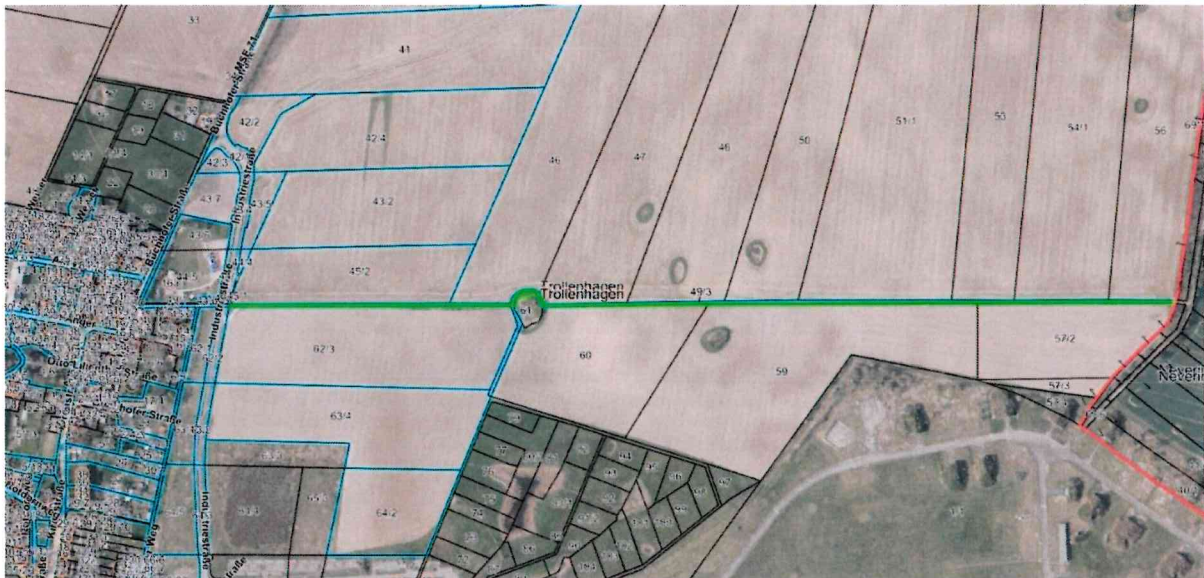
## 5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: Eigentümer, Bewirtschafter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sonstige Berechtigte
- Nutzungszweck: Der Weg dient der Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke, der Durchführung forst- und landwirtschaftlicher Arbeiten, dem Zugang zu den betroffenen Flächen sowie der Erschließung für Freizeit-, Erholungs- und touristische Zwecke (z. B. Wander- und Radwegeverbindungen).

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Die Unterhaltungspflicht liegt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 StrWG M-V bei den Eigentümern der Grundstücke, welche über diese Verkehrsfläche bewirtschaftet werden.

### Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.26

veröffentlicht am: 31.03.2026  
unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

  
Bürgermeister\*in



---

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.